

2.1 Information für StuBos und Klassenleitungen

An die
Koordinatorinnen und Koordinatoren für die berufliche Orientierung (StuBo)
und die Klassenleitungen der Abschlussklassen der Sek I aller Schulformen mit
Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
a.d.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie unterrichten aktuell in einer Abschlussklasse der Sekundarstufe I oder sind in Ihrer Funktion als StuBo an deren Betreuung und Beratung beteiligt. Damit kommt Ihnen die Aufgabe zu, diese und die Erziehungsberechtigten über die Perspektiven der weiteren Beschulung nach Abschluss der Sek I zu informieren und zu beraten. Dies gilt selbstverständlich auch für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Seit 2016 gilt für diese der Rechtsanspruch auf Teilnahme am Gemeinsamen Lernen auch für die Sekundarstufe II. Es ergeben sich somit, je nach sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, verschiedene Optionen zur Fortsetzung des Bildungswegs in der Sekundarstufe II. Über diese möchten wir Sie mit dem vorliegenden Materialpaket informieren.

Sie werden gebeten, die Eltern auf dieser Grundlage frühzeitig zu beraten, diese Beratung zu dokumentieren und die Eltern ggf. bei der Anmeldung an der gewählten Schule zu unterstützen.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf kommen grundsätzlich für die Sek II folgende Alternativen in Betracht:

Besuch einer allgemeinen Schule der Sek II (Berufskolleg, ggf. Gymnasium, Gesamtschule) in, je nach erreichtem Bildungsabschluss der Sek I, geeigneten Bildungsgängen	<ul style="list-style-type: none">- für alle Schülerinnen und Schüler in der zielgleichen Förderung in den Förderschwerpunkten HK, SE, KM: Der Unterstützungsbedarf besteht nach § 19 (5) AO-SF weiterhin.- für alle Schülerinnen und Schüler, die in der Sek I in den Förderschwerpunkten LE, ESE oder SQ gefördert wurden: Der Unterstützungsbedarf endet nach § 19 (1) AO-SF nach dem 10. Vollzeitschuljahr
---	---

<p>Besuch eines allgemeinen Berufskollegs im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung (AV) nach Anlage A der APO-BK</p>	<ul style="list-style-type: none"> - für Schülerinnen und Schüler in der zielgleichen Förderung, die nicht mindestens den Ersten Schulabschluss erreichen (→ Ziel der AV: Berufliche Orientierung und Erster Schulabschluss) - für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang Lernen ohne einen dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss beenden (→ Ziel der AV: Berufliche Orientierung und Erster Schulabschluss) - für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang <u>Geistige Entwicklung nur an einem für die Region ausgewiesenen allgemeinen Berufskolleg*</u> (→ Ziel der AV: Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit, <u>kein Erster Schulabschluss möglich!</u>)
<p>Besuch eines Berufskollegs als Förderschule</p>	<ul style="list-style-type: none"> - für Schülerinnen und Schüler in den Förderschwerpunkten HK, SE, KM: Der Unterstützungsbedarf besteht nach § 19 (5) AO-SF weiterhin. - für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt LE und ESE: Über den Unterstützungsbedarf wird nach § 19 (2) AO-SF neu entschieden.
<p>Besuch der Berufspraxisstufe einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - nur für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung - in Kombination mit den Förderschwerpunkten HK, SE, KM nur, wenn der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung als vorrangiger Förderschwerpunkt festgelegt ist.

* Welches Berufskolleg für Ihre Schülerinnen und Schüler in Frage kommt, entnehmen Sie bitte der beiliegenden Liste.

Beachten Sie bitte auch die zusätzlichen Informationen zu den jeweiligen Förderschwerpunkten und ggf. zu den besonderen Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen.

Folgende Termine sind dringend zu beachten:

	Frist	Unterlagen
Antragstellung gem. § 19 (2) der AO-SF (Entscheidung über den Unterstützungsbedarf LE oder ESE bei gewünschtem Besuch einer Förderschule als Berufskolleg)	Vor den Herbstferien	Formblatt E (AO-SF-Formblatt der BR Arnberg) und alle darauf benannten Anlagen
Durchführung und Dokumentation der jährlichen Überprüfung nach § 17 (1) der AO-SF für Schülerinnen und Schüler in den Abschlussklassen	Januar	Formblatt des MSB zur jährlichen Überprüfung
Antragstellung gem. § 42 (4) der AO-SF (Zuordnung zum Förderschwerpunkt ESE für die Sekundarstufe II für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen)	31. Januar (im unmittelbaren Anschluss an die jährliche Überprüfung)	Formblatt F (AO-SF-Formblatt der BR Arnberg) und alle darauf benannten Anlagen
Anmeldung an einem allgemeinen Berufskolleg oder Berufskolleg als Förderschule (über Schüler Online)	Februar	Kopie des letzten Zeugnisses, Lebenslauf in tabellarischer Form, Anmeldung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

Es ist in keinem Förderschwerpunkt notwendig, dass die abgebende Schule einen Antrag auf Förderort- oder Bildungsgangwechsel stellt, da es sich beim Wechsel in die Sekundarstufe II nicht um einen Förderort- oder Bildungsgangwechsel im Sinne der AO-SF handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marco Müller